

## Mitteilung des Gemeinderates vom 29. Juni 2020

### ***Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises“***

Am Freitag, 19. Juni 2020 ist bei der Gemeindeverwaltung Bubikon zuhanden des Gemeinderates eine schriftliche Einzelinitiative mit folgendem Inhalt abgegeben worden:

#### ***Einzelinitiative***

#### ***„Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon – Wolfhausen“ (Eintrag in den kommunalen Richtplan)***

*Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:*

#### ***Initiativtext***

***Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert:***

***(Wieder-) Eintrag des Stammgleises vom Bahnhof Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) bis zum Firmen-Anschluss der Firma Nauer in Wolfhausen.***

#### ***Begründung***

*Das Bahngleis ab dem Gleis 1 des Bahnhofs Bubikon bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es ist das letzte Teilstück des ehemaligen Stammgleises der Uerikon-Bauma-Bahn (1901-1948), welches zusammen mit dem Bahnhofgebäude in Wolfhausen als ganze Anlagen erhalten geblieben ist. Diese Bahnanlage ist ein wichtiger und noch intakter Zeuge der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts und soll in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.*

*Würde das Gleis durch Wegfall einzelner Teile unterbrochen, würde dieses wertvolle Kulturgut für immer zerstört. Das Stammgleis ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es gehört aber vor allem zur Gemeinde Bubikon-Wolfhausen. Es verbindet die Dorfteile als „Leitfaden“ miteinander. Die Chilbifahrten sind etablierte Volks-Kultur seit bald 40 Jahren, welche es weiterhin zu pflegen gilt. Ebenso die Fahrten zum Frühlingmarkt Wolfhausen und Weihnachtsmarkt Ritterhaus. Der Dorfteil Wolfhausen verdankt dem Stammgleis einen grossen Anteil seiner Entwicklung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.*

*Die ganze Strecke, Bahnhof Bubikon bis zur Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen, der Bahnhof Wolfhausen und die gesamte Gleisanlagen sind als Ganzes zu erhalten und in ihrem heutigen Zustand als Objekt ins „Inventar der schützenswerten Bauten“ aufzunehmen.*

*Vor 2013 war das Gleis im Richtplan der Gemeinde Bubikon noch als Stammgleis eingetragen, ebenso im Verkehrsplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Der Gemeinderat von Bubikon unternahm seither bedauerlicherweise alles, um diesen Eintrag sowohl auf Gemeindeebene als auch auf regionaler Ebene zu streichen, was ihm leider auch gelungen ist.*

*Mit dem Wiedereintrag in den kommunalen Richtplan kann gewährleistet werden, dass keine baulichen oder andere Massnahmen (z.B. Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde) eingeleitet werden können, die mutwillig zu einer Zerstörung des Stammgleises führen könnten.“*

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Wir haben die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 24.6.2020 einer summarischen Prüfung unterzogen. Das heisst, wir haben in einem ersten Schritt geprüft, ob die formalen Rahmenbedingungen stimmen und die Initiative gültig ist und somit den Bürgern von Bubikon zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

### **Die Überprüfung hat folgendes ergeben:**

Die Initiative ist formal zustande gekommen (Einreichung durch drei stimmberechtigte Bürger von Bubikon).

Die Initiative ist jedoch **in der aktuellen Form momentan nicht initiativfähig**, da die gewünschten Änderungen in unterschiedliche Zuständigkeiten gehören und die Stimmberechtigten von Bubikon nicht darüber entscheiden können. Die Initianten haben jedoch die Möglichkeit, die Initiative zu überarbeiten und bis zum 31.7.2020 neu einzureichen, bevor die Initiative definitiv geprüft wird.

### **Warum sie in der aktuellen Form nicht initiativfähig ist:**

1. Mit der Initiative wird der (Wieder-) Eintrag des Stammgleises vom Bahnhof Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) bis zum Firmen-Anschluss der Firma Nauer in Wolfhausen, im kommunalen Richtplan verlangt. Voraussetzung für eine Eintragung im kommunalen Richtplan bzw. Verkehrsplan ist ein übergeordneter Eintrag im Regionalen Richtplan.

Zuständig für die verbindliche Festlegung von Anschlussgleisen im Regionalen Richtplan ist der Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO. Dieser Gegenstand ist mangels Zuständigkeit der Stimmberechtigten somit nicht initiativfähig.

Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Regionalen Richtplanes Zürcher Oberland könnten die Initianten der Planungsgruppe ein Antrag auf Wiedereintragung des anlässlich der letzten Gesamtrevision entlassenen Stammgleises gestellt werden. Der Entscheid liegt jedoch bei der Planungsgruppe und unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ein solcher Antrag könnte möglicherweise aufgrund einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt werden.

2. Weiter wird in der Begründung zur Initiative folgendes verlangt:  
*„Die ganze Strecke, Bahnhof Bubikon bis zur Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen, der Bahnhof Wolfhausen und die gesamte Gleisanlagen sind als Ganzes zu erhalten und in ihrem heutigen Zustand als Objekt ins „Inventar der schützenswerten Bauten“ aufzunehmen.*

Auch dieses Begehren ist nicht initiativfähig, da die Zuständigkeit gemäss § 204 PBG beim Gemeinderat und nicht bei den Stimmberechtigten liegt. Dieses Begehren könnte dem Gemeinderat eventuell in Form einer separaten allgemeinen Anregung eingereicht werden.

### **Fazit**

Die beiden eingereichten Initiativgegenstände in Form des ausgearbeiteten Entwurfs sind nicht initiativfähig, da sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Weil die Initiative zwei Sachfragen und Materien enthält, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, ist der Grundsatz der Einheit der Materie verletzt. Die Initiative wäre somit aufzuteilen, in zwei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung.

Aufgrund dieses Prüfergebnisses müsste die Initiative für ungültig erklärt werden. Sie wurde daher an den bzw. die Initianten zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Dem bzw. den Initianten wurde eine Frist bis am 31. Juli 2020 eingeräumt, um die Initiative zu überarbeiten oder zurückzuziehen.

Wir möchten festhalten, dass wir engagierte Bürgerinnen und Bürger in Bubikon schätzen und sehen, dass die Erarbeitung der Initiative viel Engagement vorausgesetzt hat. Aus diesem Grund haben wir die Initianten über die weiteren Möglichkeiten informiert. Gerne nehmen wir eine überarbeitete und gültige Initiative entgegen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Der Gemeinderat